

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.901/2-I/1-1971

344 /A.B.zu 347 /J.Präs. am 9. Feb. 1971**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Peter und Genossen, Nr.347/J-NR/1970 vom 10.Dezember 1970: "Lärmbelästigung und Gefährdung der Bevölkerung durch Übungsflüge der BAVARIA am Flughafen Linz-Hörsching".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Luftverkehrsgesellschaft BAVARIA leistete im Jahre 1970 (bis einschließlich 15.Dezember 1970) für die Benützung des Flughafens Linz ein Entgelt von S 412.229,--.

Zu Frage 2:

Da die in der Anfrage enthaltenen Umstände auch dem ho. Bundesministerium bekannt waren, wurde nach entsprechenden Verhandlungen mit der Flughafen Linz Betriebsgesellschaft m.b.H. von dieser ein Antrag auf eine Ergänzung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gestellt, welcher darauf abzielte, die Trainingsflüge auf dem Flughafen Linz auf ein für den gewerblichen Luftverkehr notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Auf Grund dieses Antrages wurde mit Bescheid, Zl.33.413/2-I/8-1971 vom 2.Februar 1971, eine Ergänzung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen genehmigt, wonach Flüge, die lediglich dazu dienen, die An- und Abflugverfahren bezie-

hungsweise Lande- und Abflugmanöver zu üben, auf dem Flughafen Linz mit zivilen Strahlflugzeugen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie der Vorbereitung von An- und Abflügen im Rahmen des gewerbsmäßigen Luftverkehrs am Flughafen Linz dienen. Die gleiche Regelung gilt sinngemäß auch für Privatflugzeuge.

Durch diese Beschränkung der Trainingsflüge ist eine wesentliche Minderung der Lärmbelästigung zu erwarten.

Wien, am 5. Februar 1971

Der Bundesminister:

